



Judo und Ju-Jitsu Club Pratteln

STATUTEN DES JUDO UND JU-JITSU CLUB PRATTELEN

1. **NAME**
Judo und Ju-Jitsu Club Pratteln
2. **SITZ-JURISTISCHE FORM**
Der Judo- und Ju-Jitsu-Club Pratteln mit Sitz in Pratteln ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
3. **HAFTUNG**
Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. **ZWECK**
Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung der Budo-Sportarten nach den Richtlinien des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes (SJV) und die Pflege echter Kameradschaft. Der Club ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. **ETHIK-CHARTA**
Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Judo und Ju-Jitsu Club Pratteln.
Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt. Siehe Anhänge Ethik-Charta und Sport Rauchfrei, resp. Dojo-Regeln.
5. **DAS AKTIVMITGLIED**
Für die Aufnahme als Aktivmitglied ist das abgeschlossene 14. Altersjahr erforderlich. Das eigenhändig unterschriebene Aufnahmegesuch ist dem Vorstand einzureichen. Unmündige benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Das Aufnahmegesuch verpflichtet den Unterzeichner die Statuten anzuerkennen, den Jahresbeitrag zu bezahlen, sowie das Training fleissig und pünktlich zu besuchen. Das Aktivmitglied hält sich an die Dojoregeln.
6. **DAS JUGENDMITGLIED**
Jugendmitglieder sollen das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Das Jugendmitglied sowie seine Eltern halten sich an die Dojo-Regeln.
7. **DIE GÄSTE**
Mitglieder anderer Clubs können mit der Genehmigung des Trainers als Gäste am Training teilnehmen. Dauert das Training über mehrere Lektionen, kann ein vom Vorstand bestimmter Unkostenbeitrag erhoben werden.
8. **DAS FREIMITGLIED**
Freimitglieder sind Mitglieder des Vorstandes, der TK und die Trainer. Nach ihrer Demission kann die Generalversammlung (GV) sie auch weiterhin zu Freimitgliedern, resp. Ehrenmitgliedern erklären. Das Freimitglied hält sich an die Dojo-Regeln.

9. DAS PASSIVMITGLIED

Ein Passivmitglied hält sich an die Dojo-Regeln und darf sporadisch an Trainings teilnehmen. Tritt eine Regelmässigkeit innerhalb des Monats ein, so hat das Mitglied den Aktivmitgliederbeitrag wieder zu entrichten. Das Passivmitglied darf ein Vorstandsamt oder eine Funktion ausüben. Falls das Passivmitglied kein Amt ausübt, hat es kein Stimm- und Wahlrecht.

10. DAS EHRENMITGLIED

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um eine Budo-Sportart oder im Club verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit mind. 2/3 Mehrheit. Die Ehrenmitglieder sind Freimitglieder und haben alle Rechte der übrigen Aktiv-mitglieder.

11. STIMM- UND WAHLRECHT

Ausser den Jugendlichen unter 14 Jahren ist jedes Aktivmitglied stimmberechtigt und in jedes Amt wählbar. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder ist 18 Jahre. Der Kassier muss jedoch mindestens 20 Jahre alt sein. Ausnahmen entscheidet die GV.

12. ANTRÄGE

Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die GV zu bringen und darüber Diskussion und Abstimmung zu verlangen. Der Antrag ist dem Vorstand 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

13. BEITRÄGE

Die Beiträge sind jedes Jahr an der GV festzulegen. Sie sind im voraus zu bezahlen, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.

14. STATUTEN

Jedem Mitglied wird bei Eintritt 1 Exemplar der Statuten sowie die Dojoregeln ausgehändigt.

15. AUSTRITT

Austritte sind dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und wird genehmigt, wenn ein Mitglied alle Pflichten dem Club gegenüber erfüllt hat. Kündigungen ab November hat eine Zahlung der Jahreslizenz des kommenden Jahres zur Folge.

16. AUSSCHLUSS

Mitglieder, die dem Club auf irgend eine Art Schaden zufügen oder den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Zahlt ein Mitglied seine Beiträge nicht, wird es vor dem Ausschluss vom Kassier gemahnt.

17. HAFTUNG BEI UNFÄLLEN

Der Club haftet für keinerlei Unfälle, die sich aus der Ausübung der Budo-Sportarten ergeben. Ebenso kann weder ein Partner noch der Trainer haftbar gemacht werden.

18. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die GV wird vom Vorstand bei Bedarf zur Behandlung von Clubgeschäften, deren Erledigung nicht in seiner Kompetenz stehen, einberufen. Sie wird auch einberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar. Alljährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche GV statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Technischen Kommission (TK)
3. Genehmigung der Rechnung und des Revisorenberichts
4. Wahlen (Vorstand, TK, Rechnungs- und Ersatzrevisoren)
5. Eventuelle Statutenänderungen
6. Festsetzung der Eintrittsgebühren und der Beiträge
7. Beschlussfassung über alle anderen der GV durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

Jede GV ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen entscheidet das Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

19. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Sie werden in geheimer oder offener Abstimmung von der GV gewählt.

1. Präsident
2. Vicepräsident
3. Aktuar / Webmaster
4. Kassier
5. Materialverwalter (Beisitzer)

Zur Entlastung des Vorstandes kann er Funktionäre bestimmen (z.B. Zeitungsberichterstatter, Coach, Jugendvertreter etc.). Der Vorstand vertritt den Club nach aussen, er trifft die Anordnungen zur regen Entwicklung des Clubs, er hat die in den Versammlungen zu beratenden Geschäfte vorzubereiten und die Versammlung zu leiten. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Auf schriftliches Begehren des Präsidenten, seines Stellvertreters oder von 2 Vorstandsmitgliedern muss innert Monatsfrist eine Vorstandssitzung einberufen werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.— zu beschliessen.

20. DER PRÄSIDENT

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt gemeinsam mit dem Aktuar die Unterschrift des Clubs. An der ordentlichen GV muss er einen schriftlichen Jahresbericht abgeben.

21. DER VICEPRÄSIDENT

Der Vicepräsident versieht im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Funktion.

22. DER AKTUAR / WEBMASTER

Dem Aktuar obliegt die Führung des Protokolls der Vorstandssitzungen und der GV sowie der Club-Korrespondenz. Als Webmaster bearbeitet er die Homepage und ist für deren Aktualität verantwortlich.

23. DER KASSIER

Der Kassier verwaltet die Kasse. Er ist zu getreuer Buchführung verpflichtet und für den Einzug der Beiträge verantwortlich. Auf Verlangen hat er die nötigen Kassaaufschlüsse zu geben und dem Vorstand die säumigen Zahler zu bezeichnen. Er hat auf Geschäftsjahresende die Bücher abzuschliessen und der GV vorzulegen.

24. DER MATERIALVERWALTER (BEISITZER)

Der Materialverwalter ist verantwortlich für den Unterhalt des Materials. Er kann aus der Mitte der Mitglieder Gehilfen bestimmen und Reinigungstage für das Material festsetzen. An der GV hat er jeweils eine Inventarliste vorzulegen und Bericht über den Zustand des Materials zu erstatten.

25. DIE TECHNISCHE KOMMISSION

Bestehend aus dem Obmann und zwei TK-Mitgliedern.

Sie nimmt die Kyu-Gradierungen nach einem von ihr ausgearbeiteten Prüfungsreglement vor. Sie hat das Prüfungsreglement jeweils den Richtlinien des SJV anzupassen. Sie ist verantwortlich für die Kampfmannschaft und technische Leitung von Turnieren und Demonstrationen.

26. DER TK-OBMANN

Er soll eine Leiterpersönlichkeit in Dan-Stufe sein, der mit den Aspekten wie Fach- und Unterrichtskompetenz sowie Sozialkompetenz/Selbstkompetenz vertraut resp. geschult ist. Er leitet die Sitzungen der TK.

27. DIE TK-MITGLIEDER

Sie unterstützen den TK-Obmann in seiner Arbeit.

29. DER J+S-COACH

Der J+S-Coach ist die Verbindungsperson zwischen Verein und Kantonalem Sportamt. Seine Aufgabe ist es, die laufenden J+S-Kurse/JSBL-Kurse beim Sportamt anzumelden und abzurechnen sowie die Leiter in ihrer Weiterbildung zu unterstützen resp. online anzumelden. Der J+S-Coach ist nicht in jedem Fall auch ein Vorstandsmitglied, kann jedoch zusätzlich ein Vorstandsamt zur gleichen Zeit führen.

30. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Revisoren überschneidet sich, d.h. der 1. Revisor ist im 2. Amtsjahr, der 2. Revisor im 1. Amtsjahr. Auf Verlangen des Vorstandes haben sie die Pflicht, die Kasse zu überprüfen.

An der ordentlichen GV haben sie Bericht und Antrag zu erstatten.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es sind zwei Ersatzrevisoren zu bestimmen. Die Revisoren müssen volljährig sein.

31. DIE AUFLÖSUNG DES CLUBS

Die Auflösung des Clubs kann nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Zu diesem Zweck wird mittels Chargé-Brief eine ausserordentliche GV einberufen.

Im Falle einer Auflösung des Clubs bestimmt der Vorstand über das Inventar und die Akten. Über ein allfälliges Vermögen des Clubs bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung des in Art. 4 festgelegten Zwecks des Vereins.

32. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten treten nach Annahme durch die GV vom 14.3.2008 sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22.1.1988 sowie alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse, welche mit diesen Statuten in Widerspruch stehen.

Pratteln, den 14.3.2008

Die Präsidentin

Die Aktuarin